

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
A – 1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
E-MAIL: Johanna.Mikl-Leitner@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0172-II/1/b/2014

Wien, am 20. März 2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Pilz, Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 29. Januar 2014 unter der Zahl 528/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeianfragen an Rettungsdienste und Verhalten des Wiener Polizeipräsidenten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 20 und 28:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Frage 3 und 13:

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 2, 3 und 152 Strafprozessordnung.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Es handelt sich um Maßnahmen nach der Strafprozessordnung wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Landfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Misshandlungsvorwürfe gegen Beamtinnen und Beamte.

Zu den Fragen 7, 8 und 12:

Derartige statistische Auswertungen werden nicht geführt und bedürfte somit einer anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung, von der auf Grund des

exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne des Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandels Abstand genommen wurde.

Zu Frage 9:

Für allfällig bei Rettungsdiensten zu erhebende Daten ist keine eigene Datenanwendung eingerichtet. Jeder Geschäftsfall wird in Entsprechung der §§ 13 und 13a Sicherheitspolizeigesetz automationsunterstützt dokumentiert.

Zu Frage 10:

Die Verständigung des Betroffenen von der Erfassung seiner Daten erfolgt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Eine darüber hinausgehende gesonderte Verständigung des Betroffenen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu Frage 11:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 14:

Am Ring in der Höhe des Schmerlingplatzes.

Zu den Fragen 15, 16 und 19:

Nein, die anfragegegenständliche Verordnung wurde gemäß § 49 Sicherheitspolizeigesetz iVm § 9 Versammlungsgesetz erlassen und betraf alle Personen, die sich in den in der Verordnung angeführten Bezirken an öffentlichen Orten aufhielten.

Zu Frage 17:

Die Rechtsmeinung einer Privatperson stellt keine bindende Beurteilungsgrundlage für die Erlassung einer Verordnung dar.

Zu Frage 18:

Die kommandierten Beamtinnen und Beamten hatten im Rahmen des Gesamteinsatzes verschiedene Aufgaben wahrzunehmen.

Zu den Fragen 21 und 26:

Ziel war es in erster Linie, Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Ausgehend von diesen gefährdeten Rechtsgütern galt es einerseits Ballbesucher, Besucher von

Parallelveranstaltungen (Wiener Staatsoper, Seelenmesse im Stephansdom für Fritz Molden) und Passanten vor körperlichen Angriffen zu schützen, andererseits den Kritikern des Balls ihr Recht auf freie Meinungsäußerung durch das Abhalten von Demonstrationen zu gewährleisten. Mit dieser Form von Gewalt, nämlich dem Umstand, dass Gruppierungen an der Demonstration teilnehmen und diese zum Anlass nehmen, um mit Schlagstöcken Auslagen von beliebigen Geschäften wahllos einzuschlagen und vandalistische Akte zu setzen, konnte nicht gerechnet werden.

Zu den Fragen 22 und 23:

Auf Grund der Erkenntnisse und Szenarien der letzten Jahre zum WKR-Ball und Wiener Akademikerball sowie auf Grund der aktuellen Gefährdungseinschätzungen und der daraus resultierenden potentiellen Gefährdungslage galt das Platzverbot grundsätzlich auch für Journalisten. Dessen ungeachtet hat die Landespolizeidirektion Wien zur Gewährleistung der Pressefreiheit Journalisten den Zutritt in das Platzverbot gestattet. Akkreditierte Medienvertreter konnten mit einem Pressesprecher einen Treffpunkt vereinbaren und sich an einem lagebedingt ruhigen und sicheren Ort innerhalb des Platzverbotes aufhalten. Die Begleitung eines Pressesprechers samt Festlegung konkreter Zeiten war erforderlich, da Hunderte Medienvertreter, die sich im gesamten Bereich des Platzverbotes aufhalten, bei einer allfälligen Durchbrechung der Sperrungen zur Sicherung des Platzverbotes - und somit während einer gefährlichen Situation - schwieriger aus der Gefahrenzone zu bringen sind als eine Gruppe, für die der Pressesprecher mit einem zuständigen Kommandanten vor Ort rasch einen sicheren Ort festlegen oder eine Schleusenöffnung an einem sicheren Ort organisieren kann.


Zu Fragen 24 und 25:

Die Versorgung der eingesetzten Kräfte wurde vom Dienstgeber und von einzelnen Fraktionen der Personalvertretung übernommen, weshalb ihnen zu diesem Zweck der Zutritt zur Verbotzone gewährt wurde.

Zu Frage 27:

Für jeden Polizeieinsatz gilt die 3D-Strategie, nämlich Dialog, Deeskalation und Durchsetzung.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	475/AB XXV GP-Anfragebeantwortung	
Signaturwert	xCau43/F+rEh+sF6YNbW/rhGcsYi5oacKufraGpantwrtungNcgNhLo9CE07RRfNvX1dpuRgPqC1qqYgYS sgm6XL00juc6g/1elUuy4YgAwdSb0uSE9x400Gg6owiMPr3PUHxD9N/10bejs3bpFg4iBfDx/jAdBY0V71TL JChb2k9mRKz76eOh9jZIfZCpBe6uvFIZRLyBaQ6/zjxdKN5kRLd1GAn70j0mOpMuWPQyGohl5eLvwTHb7v9W oanlFtItrUfTi97QynVCzphEO/Ofrrxr7u7RB4GGBf4cIy4IcL7Vs+Dkd8u+fkmGYv1SsusBeNX+YEyHzFWtL 2L9GYg==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-27T11:03:02+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	